

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ESCD GmbH

Stand: September 2026

I. Allgemeine Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Die hierin dargelegten Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für den Einkauf durch die ESCD GmbH („**ESCD**“). Besondere Bestimmungen finden sich in Abschnitt II für Kauf- und Werklieferungsverträge und Abschnitt III für Werkverträge.

1.2 Die AGB gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB („**Partner**“). Unternehmer im Sinne dieses Abschnitts ist jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Partner. Dies gilt auch dann, wenn die AGB nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners gelten nicht als angenommen, es sei denn, ESCD stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn ESCD Leistungen des Partners in voller Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Partners vorbehaltlos annimmt.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen werden in den zwischen ESCD und dem Partner geschlossenen Verträgen mindestens in Textform dokumentiert. Abweichende Vereinbarungen zwischen ESCD und dem Partner sind im jeweiligen Vertrag und in etwaigen Zusatzvereinbarungen mindestens in Textform festzuhalten.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Bestellungen von ESCD sind unverbindlich und freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt mit der Bestätigung der jeweils anderen Partei in Textform zustande. Mündliche Abreden werden mit dem Inhalt ihrer Bestätigung in Textform wirksam.

2.3 Der Vertrag ist nicht exklusiv. ESCD ist jederzeit berechtigt, vergleichbares Material und Leistungen von Dritten zu beschaffen. ESCD gibt insbesondere keine Zusicherungen zur Anzahl, Häufigkeit oder zum Wert von Bestellungen.

2.4 Soweit es sich bei dem Vertrag, für den diese AGB gelten, um einen Rahmenvertrag oder ein sonstiges Dauerschuldverhältnis handelt, gelten zusätzlich folgende Regelungen: ESCD kann beim Partner durch Einzelabrufe Material und Leistungen gemäß dem Leistungsverzeichnis abrufen und diese Abrufe werden hiermit vom Partner angenommen. Soweit Material und Leistungen im Leistungsverzeichnis bzw. an anderer Stelle im Vertrag nicht aufgeführt sind, wird der Partner ein entsprechendes Angebot erstellen und ESCD zur Annahme vorlegen. Die Einzelabrufe erfolgen durch Abrufbestellung von ESCD in Textform, die in der Regel auf elektronischem Wege zugestellt werden. Eine mündliche Abrufbestellung ist wirksam, sofern sie nachfolgend von ESCD mindestens in Textform bestätigt wird. Auch ohne spätere Bestätigung der mündlichen mitgeteilten Abrufbestellung durch ESCD ist der Partner jedenfalls verpflichtet, Abrufbestellungen von Material und Leistungen gemäß dem Leistungsverzeichnis des Vertrages in einem Umfang auszuführen, der im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs von ESCD üblicherweise anfällt. Der Vertrag endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Beide Parteien sind

berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für Einzelabrufe, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages noch nicht abgewickelt sind, bleiben die Regelungen des Rahmenvertrages sowie dieser Bedingungen bis zur endgültigen Abwicklung dieser Einzelabrufe in Kraft.

3. Vertragsinhalt, Gewährleistungsfrist

3.1 Die in Bestellungen und Begleitunterlagen enthaltenen Angaben wie Herstellerartikelnummer (*Ordering Code*) und Zeichnungsnummern sowie zu Materialeigenschaften, Abmessungen, Gewichten, Leistungsdaten, Zeichnungen, Skizzen, Plänen, Abbildungen, Revisionsständen von Dokumenten und sonstigen Produkteigenschaften sind für den Partner bindend, wenn ESCD diese in der Bestellung mitteilt oder auf diese in der Bestellung Bezug nimmt.

3.2 Der Partner gewährleistet gegenüber ESCD, dass die Waren und Leistungen den Spezifikationen entsprechen. Hinsichtlich der Produktqualität abgegebene Zusicherungen sind verbindlich. Eine Annahme oder Freigabe von vorgelegten Prototypen oder Mustern stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

3.3 Jegliche Änderungen der Art und Zusammensetzung der Materialien oder Bauweise im Vergleich zu ähnlichen Waren, die ESCD zu einem früheren Zeitpunkt vom Partner eingekauft hat, erfordern die vorherige Mitteilung durch den Partner und Zustimmung von ESCD in Textform.

3.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die Ware ist verderblich bzw. hat eine kürzere Haltbarkeit.

4. Preis; Zahlung; Aufrechnung; Zurückbehaltung; Rechnung

4.1 Die Preise verstehen sich in EUR, einschließlich Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Versand- und Montagekosten sowie Zöllen und gelten DDP an den im Vertrag genannten Ort oder am Geschäftssitz von ESCD (Incoterms 2020).

4.2 Die Preise sind Fixpreise und sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung und vertragsgemäßer Übergabe der Ware bzw. Erbringung der Leistung, je nachdem was später eintritt, zu zahlen, sofern die Parteien nichts anderweitig vereinbart haben.

4.3 ESCD ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, sofern und solange ESCD noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Partner zustehen.

4.4 ESCD kann nach eigenem Ermessen Ansprüche gegeneinander aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte ausüben. Dem Partner steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu soweit diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ESCD anerkannt sind. Insoweit ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

4.5 Die Rechnung muss die Bestellnummer von ESCD, die Sach-, Material- und/oder Artikelnummern, eine Referenz sowie ggf. die freigegebenen Stundennachweise und den Rechnungs- und Leistungszeitraum enthalten. Pro Bestellung und/oder Lieferschein ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Der Partner stellt sicher, dass sämtliche formalen Layoutvorgaben der Finanzbehörden für Rechnungen eingehalten werden.

5. Lieferungen; Lieferdaten; Lieferverzug

5.1 Lieferungen erfolgen während der regulären Geschäftszeiten von ESCD DDP an den im Vertrag genannten Ort oder an den Geschäftssitz von ESCD (Incoterms 2020), wobei der Partner auch das Abladen auf eigene Kosten und Gefahr übernimmt. Der Lieferort ist der Erfüllungsort.

5.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, hat der Partner der Lieferung einen Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss ESCDs Bestellnummer, die Sach-, Material- und/oder Artikelnummern sowie (soweit anwendbar) eine Referenz enthalten.

5.3 ESCD ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, dies wurde im Vorhinein vereinbart. Sind Teillieferungen vereinbart, kann ESCD über die zeitliche Reihenfolge bestimmen. Die Annahme einer Teillieferung bedeutet nicht die Anerkennung der Gesamtlieferung als vertragsgemäß.

5.4 ESCD ist nicht verpflichtet, eine vorzeitige Lieferung anzunehmen und behält sich das Recht vor, dem Partner die Lagerkosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Lieferung bis zum Eintritt des eigentlichen Liefertermins in Rechnung zu stellen. Die Annahme von vorzeitigen Lieferungen berührt nicht den Zeitpunkt und die Folgen des Gefahrübergangs.

5.5 Die zu liefernden Waren sind gemäß der gängigen kaufmännischen Praxis, oder, auf Anfrage von ESCD, in ESCD Verpackung oder sonstiges besonderes Verpackungsmaterial zu verpacken. Jede äußere Verpackung muss Angaben zum jeweiligen Produkt, den Mengen und Größen enthalten und entsprechend gekennzeichnet sein.

5.6 Das im Vertrag vereinbarte Lieferdatum ist bindend.

5.7 Sollte es dem Partner nicht möglich sein, das Lieferdatum einzuhalten, setzt der Partner ESCD unverzüglich nach Bekanntwerden des Verzugs schriftlich und unter Angabe der Gründe und der geschätzten Verzugsdauer darüber in Kenntnis. Die Pflicht des Partners zur Einhaltung des Lieferdatums sowie ESCDs Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

5.8 Im Falle eines Lieferverzugs hat ESCD, unabhängig von sonstigen Rechten oder Schadensersatzansprüchen, die ESCD möglicherweise zustehen, das Recht, vom Partner für jede volle Kalenderwoche des Verzugs einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder Leistungen zu verlangen, wobei das Maximum bei 5 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder Leistungen liegt. Der Partner hat das Recht nachzuweisen, dass ESCD kein Schaden entstanden oder dieser geringer als oben beschrieben ist. Der pauschalierte Verzugschaden wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

6. Eigentum

6.1 Das Eigentum geht bei Übergabe oder Abnahme der Waren oder Leistungen über. Etwaige Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

6.2 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren nimmt ESCD stets, auch im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Partners, ausschließlich für sich selbst vor.

7. Rechte am Geistigen Eigentum

7.1 „**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet alle immateriellen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, insbesondere: (i) gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, Designs, Marken, Unternehmensbezeichnungen und Domainrechte, jeweils einschließlich aller diesbezüglichen Anmeldungen und Registrierungen; (ii) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, einschließlich Rechte an Software, Datenbanken, technischen Dokumentationen und Konstruktionsunterlagen sowie (iii) nicht eingetragene Rechte, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Fertigungsverfahren, Prozessbeschreibungen, Formeln, Rezepturen, Forschungs- und Entwicklungsdaten sowie technische Spezifikationen.

7.2 Der Partner gewährleistet, dass weder die Waren oder Leistungen noch deren Nutzung durch ESCD zum vorgesehenen Zweck gegen Geistiges Eigentum Dritter verstoßen. Andernfalls stellt dies einen Mangel dar.

7.3 Der Partner beseitigt die Verletzungen Geistigen Eigentums im Rahmen der Mängelgewährleistung, entweder durch Beschaffung einer entsprechenden Lizenz an dem verletzten Recht Geistigen Eigentums auf eigene Kosten oder durch Änderung oder Ersatz der rechtsverletzenden Teile der Waren oder Leistungen, wobei die Qualität der Waren oder Leistungen unverändert bleibt.

7.4 Sofern es sich bei solchen Waren oder Leistungen um Sonderanfertigungen handelt, die speziell für ESCD gestaltet, hergestellt oder erbracht wurden, geht sämtliches diesbezügliches Geistiges Eigentum bei Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen oder nach Beendigung des Vertrags auf ESCD über. Für den Fall, dass geistige Eigentumsrechte aus rechtlichen Gründen nicht vollständig auf ESCD übertragen werden können, z.B. Urheberrechte, gewährt der Partner ESCD ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, kostenfreies Nutzungs- und Verwertungsrecht ohne zeitliche, örtliche oder inhaltliche Beschränkung.

7.5 Sofern es sich bei den Waren oder Leistungen nicht um Sonderanfertigungen für ESCD handelt, gewährt der Partner ESCD ein einfaches, übertragbares, unterlizenzierbares, mit Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung abgoltenes, weltweites, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, die vertragsgegenständlichen Produkte, Werklieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen bestimmungsgemäß zu nutzen.

7.6 Sämtliche Materialien von ESCD, die dem Partner ggf. zur Verfügung gestellt wurden, wie beispielsweise Werkzeuge („**ESCD Materialien**“), verbleiben im ausschließlichen Eigentum von ESCD. Für die Laufzeit des Vertrags und zum Zwecke der Lieferung der Waren an bzw. Erbringung der Leistungen gegenüber ESCD gewährt ESCD dem Partner eine nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung sämtlicher dem Partner zur Verfügung gestellter ESCD Materialien. Eine Überlassung der ESCD Materialien an Dritte ist unzulässig. Sollte der Partner die ESCD Materialien nicht mehr zur Erfüllung des Vertrags benötigen, wird der Partner die ESCD Materialien unverzüglich oder in jedem Fall spätestens nach Beendigung des Vertrags oder der Vertragsverhandlungen an ESCD zurückgeben.

8. Haftung; Versicherung

8.1 Der Partner haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 ESCD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von ESCD auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, der typischerweise im Rahmen des Vertrags eintreten kann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.4 Soweit die Haftung von ESCD ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.5 Der Partner ist verpflichtet, Versicherungen zur Produkthaftung, Betriebshaftpflicht und Berufshaftpflicht mit angemessenen Mindestdeckungssummen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Waren oder der zur Verfügung gestellten Leistungen nicht

möglich. Der Partner stellt ESCD auf Anfrage die entsprechende Dokumentation zur Versicherung zur Verfügung.

9. Software

9.1 Der Partner liefert zusammen mit der Software eine vollständige, aktuelle und verständliche Dokumentation in deutscher und/oder englischer Sprache, die alle für die Installation, Konfiguration, Nutzung und Wartung der Software erforderlichen Informationen enthält.

9.2 Der Partner gewährleistet, dass in der Software keine Open-Source-Komponenten enthalten sind, deren Lizenzbedingungen eine Offenlegung oder Lizenzierung des Quellcodes der Software oder anderer Software von ESCD erfordern würden, es sei denn, der Partner hat ESCD hierüber vor Vertragsschluss informiert und ESCD hat dem Einsatz solcher Komponenten ausdrücklich in Textform zugestimmt.

9.3 Der Partner gewährleistet, dass die Software frei von Sicherheitslücken, Viren, Malware, Trojanern, Backdoors oder sonstiger Schadsoftware ist. Die Software muss den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen IT-Sicherheitsstandards entsprechen.

10. Regulatorische Anforderungen

10.1 Der Partner ist verpflichtet, ESCD alle Informationen bereitzustellen, die ESCD zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen benötigt, insbesondere Informationen gemäß folgender Bestimmungen oder vergleichbarer Vorschriften anderer Länder, sofern anwendbar:

10.1.1 der Richtlinie (EU) 2011/65 (*Restriction of Hazardous Substances Directive – RoHS*);

10.1.2 der Verordnung (EG) 1907/2006 (*Regulation on the registration, evaluation, authorisation and restriction of chemicals – REACH*);

10.1.3 der Verordnung (EU) 2019/1021 (*POP-Regulation*);

10.1.4 der Verordnung (EU) 2017/821 (Konfliktminerale-Verordnung);

10.1.5 der Verordnung (EU) 2024/2847 (*Cyber Resilience Act – CRA*) und

10.1.6 sonstiger anwendbarer Regularien, insbesondere Cybersicherheitsvorschriften.

Dies umfasst insbesondere Informationen zu Cybersicherheitsrisiken, technische Dokumentationen, sowie Informationen zur ordnungsgemäßen Installation, Konfiguration, Nutzung und Wartung der gelieferten Produkte. Der Partner unterstützt ESCD bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren, bei Meldungen an Marktüberwachungsbehörden oder bei erforderlichen Korrekturmaßnahmen. Der Partner informiert ESCD unverzüglich über bekannt gewordene Schwachstellen in den gelieferten Produkten oder Komponenten und behandelt und behebt erkannte Schwachstellen unverzüglich auf eigene Kosten. Der Partner stellt Sicherheitsupdates kostenlos zur Verfügung.

10.2 Der Partner gewährleistet, dass sämtliche ESD-empfindlichen (elektrostatisch gefährdeten) Bauteile in ESD-gerechter Verpackung geliefert werden und während des gesamten Produktions-, Lagerungs- und Transportprozesses ESD-Schutzmaßnahmen gemäß IEC 61340 oder gleichwertigen Standards eingehalten werden. Der Partner weist auf Verlangen von ESCD die Einhaltung entsprechender ESD-Schutzmaßnahmen in seinen Betriebsstätten nach.

10.3 Der Partner gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit aller gelieferten Elektronikkomponenten und Bauteile bis zum Originalhersteller. Jede Lieferung muss mit Chargen- bzw. Lotnummern sowie Datecodes gekennzeichnet sein. Auf Verlangen von ESCD legt der Partner Nachweise über

die autorisierte Lieferkette vor, einschließlich Dokumentation der Bezugsquellen und Zwischenhändler.

10.4 Der Partner gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Elektronikkomponenten und Bauteile ausschließlich originale Produkte des jeweiligen Originalherstellers sind, legt auf Verlangen die Fertigungsstandorte sowie die wesentlichen Unterlieferanten offen und weist die Herkunft der Bauteile durch geeignete Dokumentation nach, insbesondere durch Herstellerzertifikate (*Certificate of Conformance – CoC*), Lieferscheine des Originalherstellers oder autorisierten Distributors sowie ggf. Testergebnisse unabhängiger Prüflabore.

10.5 Der Partner gewährleistet, dass alle gelieferten Bauteile bei Lieferung eine Restlaufzeit (*Shelf Life*) von mindestens zwölf (12) Monaten aufweisen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Feuchtigkeitsempfindliche Bauteile (*Moisture Sensitivity Level – MSL*) sind entsprechend ihrer Klassifizierung nach IPC/JEDEC J-STD-033 zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Partner stellt sicher, dass die Bauteile vor der Lieferung sachgerecht gelagert wurden und die zulässige Lagerzeit nicht überschritten wurde.

11. Qualitätssicherung und Prüfzertifikate

11.1 Der Partner verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder einem gleichwertigen Standard zu unterhalten. Soweit die Produkte für den Einsatz in der Automobilindustrie bestimmt sind, ist die Zertifizierung nach IATF 16949 erforderlich; für den Einsatz in der Luft- und Raumfahrt die Zertifizierung nach AS9100. Der Partner weist die entsprechende Zertifizierung auf Verlangen von ESCD nach.

11.2 Der Partner stellt auf Verlangen von ESCD Prüfzeugnisse und Werkszertifikate gemäß EN 10204 oder vergleichbaren Standards zur Verfügung. Soweit von ESCD gefordert, sind Nachweise zur statistischen Prozesskontrolle (SPC) einschließlich Prozessfähigkeitskennwerten (Cpk-Werte) bereitzustellen.

11.3 Soweit ESCD Anforderungen an die Lebensdauer oder Zuverlässigkeit (z.B. *Mean Time Between Failures – MTBF*) vorgibt, sind diese vom Partner einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Der Partner führt auf Verlangen von ESCD Prüfungen und Tests gemäß den vereinbarten Prüfspezifikationen durch und dokumentiert die Ergebnisse. ESCD ist berechtigt, an Prüfungen und Tests beim Partner oder dessen Unterlieferanten teilzunehmen, sofern dies mit angemessener Frist angekündigt wird.

12. Audit

12.1 Während der regulären Geschäftszeit gestattet der Partner ESCD oder, nach Ermessen von ESCD, professionell qualifizierten, unabhängigen Wirtschaftsprüfern insoweit Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, Beschäftigten, Systemen und relevanten Aufzeichnungen, als dies nach vernünftigem Ermessen, insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorgaben, erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Partner den Vertrag sowie sämtliche anwendbaren Gesetze einhält und ob die Waren und Leistungen vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden. Der Partner ist berechtigt, den Zugriff auf Informationen zu verweigern, die Geschäftsgeheimnisse darstellen.

12.2 Der Partner wird mit ESCD und seinen Wirtschaftsprüfern in Bezug auf solche Prüfungen im angemessenen Rahmen kooperieren und die erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.

13. Vertraulichkeit

Der Partner verpflichtet sich, alle Bestimmungen des Vertrags sowie alle geschäftsbezogenen Informationen, die dem Partner offengelegt werden, („**Vertrauliche Informationen**“) streng vertraulich zu behandeln, vor dem Zugang Dritter zu schützen und während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht weiterzugeben noch für andere Zwecke als die im Vertrag

vorgesehenen zu verwenden. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (i) ohne Zutun des Partners allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder geworden sind; (ii) bereits vor dem Erhalt der Informationen von ESCD im Besitz des Partners waren; (iii) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der zur Offenlegung dieser Informationen berechtigt war; oder (iv) vom Partner unabhängig und ohne Zugriff auf die Vertraulichen Informationen von ESCD entwickelt wurden.

14. Subunternehmer

Der Einsatz von Dritten als Subunternehmer zur Erfüllung der Pflichten des Partners aus dem Vertrag ist nur nach vorheriger Zustimmung in Textform von ESCD gestattet. Auf Verlangen von ESCD sind sämtliche vom Partner beauftragten Subunternehmer zu benennen.

15. Abtretung

Mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen darf der Partner weder einzelne Rechte aus dem Vertrag abtreten, noch den gesamten Vertrag ohne vorherige Zustimmung von ESCD in Textform an Dritte übertragen.

16. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

16.1 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

16.2 Das sachlich zuständige Gericht in Hamburg ist ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Gültigkeit ergeben.

II. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge und Werklieferungsverträge (§§ 433 ff. und 650 BGB)

1. Geltungsbereich

Soweit der Vertrag ganz oder teilweise als Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag (§§ 433 ff. und 650 BGB) zu qualifizieren ist, gelten für die entsprechenden Vertragsteile zusätzlich zu Abschnitt I dieser AGB die folgenden Bestimmungen, die im Falle von Abweichungen Vorrang haben. Soweit in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gewährleistung, Rügepflicht

2.1 Die Untersuchungs- und Rügepflichten von ESCD gemäß §§ 377 und 381 HGB sind jedenfalls dann fristgemäß ausgeübt worden, wenn der Partner innerhalb von fünf Kalendertagen nach Erhalt der Waren oder fünf Kalendertagen nach Feststellung von nicht offensichtlichen Mängeln in Kenntnis gesetzt wird.

2.2 Eine Lieferung fehlerhafter Produkte berechtigt ESCD zu einer Nacherfüllung durch den Partner, nach Wahl von ESCD entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der Partner es zweimal versäumt, dieser Verpflichtung innerhalb der jeweils von ESCD festgelegten Frist nachzukommen bzw. wenn eine Nacherfüllung unzumutbar ist, kann ESCD gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis reduzieren, vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz verlangen.

2.3 Die Bestimmungen in § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) in Bezug auf den Rückgriff, den ESCD gegenüber dem Partner nehmen kann, bleiben hiervon unberührt.

2.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche der ESCD bleiben hiervon unberührt.

III. Besondere Bestimmungen für Werkverträge (§§ 631 ff. BGB)

1. Geltungsbereich

Soweit der Vertrag ganz oder teilweise als Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) zu qualifizieren ist, gelten für die entsprechenden Vertragsteile zusätzlich zu Abschnitt I dieser AGB die folgenden Bestimmungen, die im Falle von Abweichungen Vorrang haben. Sofern in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Zahlungsbedingungen

Zusätzlich zu den in Abschnitt I.4.2 festgelegten Bestimmungen gilt, dass Zahlungen erst fällig werden, wenn die Abnahme erklärt wurde oder unberechtigtweise verweigert wurde.

3. Abnahme

3.1 Der Partner informiert ESCD, sobald das Werk hergestellt wurde, und wird ESCD die zugehörigen Dokumente vollumfänglich zur Verfügung stellen.

3.2 ESCD wird das Werk innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über den Abschluss des Werks abnehmen bzw. die Abnahme verweigern.

3.3 Sofern vor einer Abnahme eine Inbetriebnahme des Werks zu Testzwecken erforderlich ist, wird die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests erfolgen.

3.4 Der Partner wird ein Abnahmeprotokoll erstellen, das von ESCD zu unterzeichnen ist.

3.5 Die Nutzung des Werks durch ESCD oder einen Dritten allein ersetzt nicht die formelle Abnahmeerklärung gemäß Abschnitt III.3.2.

3.6 Abnahmeprüfzeugnisse sind ESCD per Post oder Email an den beauftragende Sachbearbeiter zu übersenden.

4. Gewährleistung

4.1 Im Falle einer Lieferung eines fehlerhaften Werks ist ESCD zu einer Nacherfüllung berechtigt, nach Wahl von ESCD entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der Partner es zweimal versäumt, dieser Pflicht innerhalb der jeweils von ESCD festgelegten Frist nachzukommen bzw. wenn eine Nacherfüllung unzumutbar ist, kann ESCD gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Mangel durch Selbstvornahme beheben, den Kaufpreis reduzieren, vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz verlangen.

4.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche der ESCD bleiben hiervon unberührt.

5. Kündigung

ESCD kann den Vertrag jederzeit vor Abschluss des Werks kündigen. Sollte ESCD den Vertrag kündigen, ist der Partner berechtigt, eine Erstattung der Kosten, die ihm bei der Vertragserfüllung entstanden sind, zu verlangen sowie einen Ausgleich für entgangene Gewinne, die auf die bereits erfüllten Teile der Werke entfallen wären.